

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfrist; BGB § 276 Vertragsver-
letzung; BRTV-Bau § 9

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 601/73

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1974

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 601/73

5 Sa 455/71 Hamm

Verkündet am
16. Oktober 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. September 1973 - 5 Sa 455/71 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 11. August bis zum 5. Dezember 1970 im Bauunternehmen des Beklagten als Zimmermann beschäftigt. Mit der am 17. März 1971 erhobenen und allein noch anhängigen Widerklage macht der Beklagte Schadenersatzansprüche gegen den Kläger geltend.

Die Arbeitsgemeinschaft "Hauptverstärkerstelle Dortmund L - Bau AG - H - AG" (Arge) hatte an den Beklagten als Subunternehmer einen Teil der Verschalungsarbeiten für Decken, Stützwände und den Aufzugsschacht eines Bauvorhabens der Deutschen Bundespost vergeben. Der Beklagte setzte zur Ausführung dieser Arbeiten eine Kolonne Zimmerer ein, der auch der Kläger mit einer unter den Parteien streitigen Funktion angehörte. Die Kolonne war bis zum 14. September 1970 auf der Baustelle tätig.

Mit Schreiben vom 14. September 1970 wies die Arge den Beklagten darauf hin, daß bei den Einschalungsarbeiten erhebliche Maßdifferenzen aufgetreten seien. Sie kündigte an, daß sie vom Beklagten Ersatz für die eventuell auftretenden Schäden verlangen werde. Der Beklagte erschien im September und ein weiteres Mal im November/Dezember 1970 auf der Baustelle, um die behaupteten Mängel zu besichtigen. Mit Schreiben vom 26. Februar 1971 stellte die Arge dem Beklagten wegen Nacharbeiten 6.375,84 DM in Rechnung.

Der Beklagte hat behauptet, die Schalungsarbeiten seien nicht maßgerecht ausgeführt worden. Der Kläger sei für die Einhaltung der Pläne und Maße verantwortlich gewesen. Vor Erhalt des Schreibens vom 26. Februar 1971 sei ihm der Umfang des der Arge zu ersetzenden Schadens nicht bekannt gewesen.

Der Beklagte hat zuletzt beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an ihn 6.375,84 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 17. Mai 1971 zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Er hat den Schadenersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Ferner hat er sich auf § 9 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 31. März 1965/20. März 1970 berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Widerklage mit der Begründung abgewiesen, die geltend gemachte Forderung sei gemäß § 9 BRTV Bau erloschen. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts



- 3 -

insoweit abgeändert und der Widerklage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehrt, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

- I. In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht hält der Senat die Berufungsbegründung des Beklagten für eben noch ausreichend (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) und damit die Berufung für zulässig. Die Berufungsbegründung enthält zur Frage der Ausschlußfrist neues tatsächliches Vorbringen. Gericht und Gegner konnten erkennen, aus welchen Gründen der Kläger das angefochtene Urteil für unzutreffend hielt.
- II. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß der Kläger die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegende Verpflichtung zu einer fachgerechten Zimmermannsarbeit schuldhaft verletzt hat und für den eingetretenen Schaden verantwortlich ist.
1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die von der Kolonne ausgeführten Verschalungsarbeiten erhebliche Maßdifferenzen aufwiesen. Diese Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen.
2. Entgegen der Ansicht der Revision ist der Kläger für diese festgestellten Mängel voll verantwortlich. Das Berufungsgericht hat hierzu festgestellt, daß der Kläger als Spannführer bzw. Vorarbeiter auf der Baustelle der Arge eingesetzt war. Der Kläger habe von der Arge die Pläne und Zeichnungen für die Verschalung der Decken und Wände erhalten. Später habe er an Ort und Stelle mit der Bauleitung darüber verhandelt, ob die Arbeiten von der Kolonne maß- und plangerecht ausgeführt worden seien. Diese Feststellungen rechtfertigen die Annahme, der Kläger sei für die Einhaltung der Maßgenauigkeit bei den Verschalungsarbeiten verantwortlich gewesen.

Die Revision greift mit einer Verfahrensrüge nur die Feststellung des Landesarbeitsgerichts an, der Kläger sei der Vorarbeiter der Kolonne gewesen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die gegen die Beweiswürdigung gerichteten Angriffe an sich begründet sind; darauf, ob der Kläger Vorarbeiter war, kommt es nicht an.



Entscheidend sind die von den Verfahrensrügen der Revision nicht betroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts darüber, welche Aufgaben der Kläger für den Beklagten zu erfüllen hatte. Der Streit der Parteien um Bezeichnung und Funktion des Klägers in der Betriebsorganisation geht an der Sache vorbei. Zum Aufgabenbereich des Klägers und damit zum Inhalt der nach dem Arbeitsvertrag zu erfüllenden Pflichten hat das Berufungsgericht ausreichende Feststellungen getroffen, an die der Senat gebunden ist.

3. Die Revision meint, als Mitglied einer Akkordkolonne könne der Kläger nur anteilmäßig für den eingetretenen Schaden haften. Das ist nicht richtig. Der Senat hat zwar bei einer Gruppenarbeit eine Haftungsbegrenzung auf eine anteilige Haftung für möglich gehalten (Urteil vom 24. April 1974 - 5 AZR 480/73 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordkolonne [zu IV 6 der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Diese Haftungsbegrenzung kommt aber nur in Betracht, wenn es sich um Gruppenarbeit im engeren Sinne handelt, das heißt wenn der Gruppe als solcher eine einheitliche Arbeit oder mehrere gleichartige Arbeitsaufgaben übertragen wurden. Das trifft für die allein dem Kläger obliegende Aufgabe, für die Einhaltung der vorgegebenen Maße zu sorgen, nicht zu. Für die Erledigung dieser Aufgaben war der Kläger allein verantwortlich. Auch § 7 Nr. 1 des Rahmentarifvertrages für Leistungslohn vom 30. April 1971, der ohnehin erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Kraft getreten ist und deshalb keine Anwendung finden kann, sieht eine anteilige Haftung der Mitglieder einer Leistungsgruppe nur vor, wenn der Schaden von der Gruppe als solcher verursacht wurde. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht dem Kläger den eingetretenen Schaden allein und voll zugerechnet.

III. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Ausschlussfrist des § 9 BRTV-Bau halten den Angriffen der Revision stand.

1. Nach § 9 Abs. 1 BRTV-Bau erlöschen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die gesamte Schadenersatzforderung des Beklagten erst mit Zugang des Schreibens vom 26. Februar 1971 beim Beklagten im Sinne des § 9



BRTV-Bau fällig geworden sei. Der Beklagte habe seine Schadenersatzforderung erst zu diesem Zeitpunkt beziffern können.

Diese Auffassung des Berufungsgerichtes läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

- a) Die Fälligkeit im Sinne des § 9 BRTV-Bau tritt dann ein, wenn der fragliche Anspruch entstanden ist und wenigstens ungefähr beziffert werden kann. Der Gläubiger muß imstande sein, Grund und Höhe des Anspruchs so darzulegen, daß der Schuldner anhand der Angaben des Gläubigers prüfen kann, wie er auf die Forderung reagieren will. Andererseits muß die Forderung soweit feststehen, daß der Gläubiger nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 BRTV-Bau vorgesehenen Erklärungsfrist in der Lage ist, seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen; auch das setzt voraus, daß er seine Forderung annähernd beziffern kann. Nur so läßt sich der Zweck der Ausschußklausel erreichen, eine möglichst schnelle Bereinigung aller gegenseitigen Ansprüche zu sichern. Alles dies ist in dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. Oktober 1974 - 3 AZR 4/74 - [demnächst] AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschußfristen näher dargelegt [zu 2 der Gründe mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts].
- b) Andererseits darf der Gläubiger einer Schadenersatzforderung nicht beliebig lange zögern. Er muß sich darum bemühen, die Voraussetzungen für die Bezifferbarkeit seiner Forderung ohne schuldhaftes Zögern zu schaffen (vgl. das oben genannte Urteil vom 17. Oktober 1974 [zu 3 b der Gründe mit weiteren Nachweisen]).
- c) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat die Ausschußfrist von zwei Monaten gem. § 9 Abs. 1 BRTV-Bau nicht vor dem 26. Februar 1971 begonnen. Erst mit Schreiben von diesem Tage teilte die Arge dem Beklagten den bei ihr entstandenen oder entstehenden Aufwand für die Schadensbeseitigung mit, so daß er dem Umfang des Schadens annähernd beziffern konnte. Der Beklagte war nicht gehalten, sich schon vor Erhalt des Schreibens vom 26. Februar 1971 um die Bekanntgabe einzelner Rechnungsposten für die Beseitigung des Schadens zu bemühen, auch wenn Nachbesserungsarbeiten vor dem Betonieren im September oder Oktober 1970 angefallen wären. Es lag im beiderseitigen Interesse, erst den Gesamtumfang des Aufwandes für die Schadensbeseitigung zu erfahren. Nur so bestand die Chance, über einzelne Rechnungsposten zu verhandeln, um den zu ersetzenden Betrag so niedrig wie möglich zu



- 6 -

2. Ist die Ausschlußfrist somit nicht vor dem 26. Februar 1971 in Lauf gesetzt worden, hat der Beklagte seinen Schadensersatzanspruch rechtzeitig - nämlich am 17. März 1971 - schriftlich geltend gemacht, und zwar durch Erhebung der Widerklage zugleich mit der Aushändigung des Schriftsatzes vom gleichen Tage an den Kläger in Verbindung mit S. 2 der "Erläuterungen" des Beklagten.

IV. Dagegen rügt die Revision mit Recht eine Verletzung der richterlichen Aufklärungsfrist (§ 139 ZPO) in Bezug auf die Entwicklung des Schadens.

1. Das Berufungsgericht hat den Eintritt eines Schadens in Höhe des Betrages als unstreitig angesehen, der dem Beklagten von der Arge am 26. Februar 1971 in Rechnung gestellt wurde.

Die Revision greift diese Feststellung des Landesarbeitsgerichtes mit der Begründung an, die Arge habe trotz Kenntnis der fehlerhaften Verschalung die Betonierarbeiten vorgenommen. Sie hätte die Betonierarbeiten erst freigeben dürfen, als die Mängel an der Verschalung beseitigt waren. Den eingetretenen Schaden habe die Arge deshalb selbst verursacht. Zumindest sei der Aufwand für die Schadensbeseitigung dadurch größer geworden als bei sofortiger Korrektur der Schalungsarbeiten selbst.

2. Der Senat sieht in diesem Vorbringen des Beklagten eine ordnungsgemäße Rüge nach § 139 ZPO. Mit Recht macht nämlich die Revision geltend, daß das Berufungsgericht nicht festgestellt habe, was nach der Vertragsverletzung des Klägers geschehen ist. Der Beklagte war der Arge gegenüber nur verpflichtet, den Ausbesserungsaufwand zu ersetzen, der bei der wirtschaftlich vernünftigsten Schadensbeseitigung entstanden wäre (§ 254 Abs. 2 BGB).

Da der Arge die Maßdifferenzen bei Abnahme der Schalung und vor dem Aufbringen des Betons bekannt waren, konnte der Schaden auf verschiedene Weise behoben werden: Naheliegend war eine Korrektur der Schalung selbst auf das richtige Maß, und zwar vor dem Aufbringen des Betons. Das setzt allerdings voraus, daß diese Nachbesserungsarbeiten zeitlich im Rahmen der Terminplanung für das gesamte Bauvorhaben möglich und wirtschaftlich vertretbar waren. Falls die Schalung so große Maßdifferenzen aufwies, daß eine Korrektur allein nicht zum Erfolg führte, kam der Abbruch der alten und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Aufbau einer neuen Schalung in Betracht, Schließlich blieb die Möglichkeit, erst den Beton auf die fehlerhafte Schalung aufzubringen und dann nach dem Betonieren die Korrekturen am Beton selbst vorzunehmen. Ob die Arge unter diesen verschiedenen Möglichkeiten den billigsten Weg gewählt hat, ist schon nach dem Vortrag des Beklagten und dem Inhalt der Rechnung vom 26. Februar 1971 zweifelhaft. Dieser Rechnung vom 26. Februar 1971 läßt sich immerhin soviel entnehmen, daß für die Schadensbeseitigung ein Kompressor eingesetzt wurde. Das deutet darauf hin, daß der fertige Beton zumindest teilweise abgetragen wurde. Im Verhältnis zu einer einfachen Korrektur der Schalung könnte dies der wesentlich aufwendigere Weg gewesen sein.

Der Kläger hat den Schaden des Beklagten nach Grund und Höhe bestritten. Diese Erklärung hätte das Berufungsgericht zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts im Hinblick auf die Schadensentwicklung veranlassen müssen. Der Beklagte war aufzufordern, die Entstehung des Ausbesserungsaufwandes im einzelnen darzulegen, damit der Kläger hierzu unter dem Gesichtspunkt des § 254 Abs. 2 BGB Stellung nehmen konnte. Ohne weitere Angaben konnte der Kläger nicht erkennen, ob der gesamte in Rechnung gestellte Aufwand zur Schadensbeseitigung erforderlich und damit zu ersetzen war. 3. Auf die begründete Rüge des Klägers mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Das Berufungsgericht wird die erforderlichen Feststellungen zur Entwicklung und Höhe des zu ersetzenden Schadens zu treffen haben.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Toeche-Mittler

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

